

# Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Hilfsbedürftigen durch den Kostenersatzpflichtigen Fürsorgeverband und der Kostenersatzpflichtige seinerseits vom fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband die Übergabe des Hilfsbedürftigen zur Betreuung in eigener Fürsorge verlangen. Vor einer derartigen Maßnahme ist allerdings zu prüfen, ob sie keine Härte für den Hilfsbedürftigen (Trennung der Familie u. a.) darstellt.

Über Streitfälle zwischen Fürsorgeverbänden, die aus der Anwendung der FRV entstehen, entscheiden Spruchstellen. Die Entscheidungen dieser Spruchstellen sind endgültig, wenn nicht ausdrücklich die Anrufung der zentralen Spruchstelle zugelassen wird.

---

## Schweiz

**Schweizerische Nationalspende.** Die Jahresrechnung 1956 schließt bei Fr. 1 528 518.53 Einnahmen und Fr. 1 191 500.58 Ausgaben mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 337 017.95 ab. Die Nationalspende konnte ihre Vermögensreserve um diesen Betrag auf rund 17 Millionen Franken erhöhen, und sie wird in Zeiten größerer Beanspruchung froh sein um diese Reserve. Die Gesamtausgaben für *Unterstützungen* beliefen sich im Jahre 1956 auf Fr. 580 151.45, hievon entfielen Fr. 396 730.45 auf Hilfeleistungen an kranke und invalide Wehrmänner und ihre Familien = 68,4%. Für die Hinterlassenenfürsorge gab die Soldatenfürsorge im Rechnungsjahr Fr. 79 482.55 = 13,7% aus. Die Behebung allgemeiner Notlagen verursachte eine Ausgabe von Fr. 103 938.45 = 17,9%. Es kommt zum Beispiel vor, daß junge Wehrmänner mit Unterstützungspflicht zur weiteren Ausbildung als Unteroffiziere oder Offiziere zu längeren Dienstleistungen aufgeboten werden. Erweist sich der Erwerbsersatz in solchen Fällen als ungenügend, so hilft die Soldatenfürsorge.

Die eingehenden Unterstützungsgesuche werden gründlich und unter Ausnützung reicher Erfahrung in der Soldatenfürsorge geprüft. Leitung und Mitarbeiter des Fürsorgedienstes widmen sich ihrer Aufgabe mit Hingabe, Verantwortungsbewußtsein, Takt und Geduld. Die Zusammenarbeit mit der Militärversicherung, ihrem Außendienst, mit angeschlossenen Fürsorgewerken, mit Vertrauensleuten der Wohngemeinde der Wehrmannsfamilien und mit Sachverständigen-Organisationen erweist sich in schweren Fällen als besonders wertvoll. Bei den Unterstützungsfällen wird jeweils diejenige Lösung erstrebt, die die beste Aussicht auf Dauerhilfe bietet: Rechtsberatung, einfache Geldunterstützung, Umschulung und Existenzbeschaffung zur Ausnützung der noch verbliebenen Arbeitsfähigkeit teilweise invalid gewordener Wehrmänner in Zusammenarbeit mit der Militärversicherung.

*Sn*

**Abzahlungsgeschäfte – Aufklärungsaktion in einer Gemeinde.** Die S. G. G. versandte vor einiger Zeit an zahlreiche Stellen ein aufklärendes Flugblatt «Auf Abzahlung kaufen». Die Armenpflege *Wangen/Zürich*, die sich gerade mit zwei krassen Fällen zu befassen hatte, sann nach einer Möglichkeit, die Einwohner der Gemeinde vor den Schäden der Abzahlungskäufe zu warnen. Zunächst wollte sie das Flugblatt durch die Post an alle Haushaltungen verteilen lassen, fand dann aber, die Mixtur wirke tropfenweise besser. Text und Bild des Flugblattes teilte sie in etwa ein Dutzend Abschnitte, erweiterte den Text mit Beispielen, die die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft lieferte und solchen aus eigener Erfahrung. Der Text des Flugblattes wurde mit vortrefflichen Zeichnungen von Hans Tomamichel aufgelockert. Die Clichés dazu wurden freundlicherweise von der S. G. G. zur Verfügung

gestellt. So konnte Wangen in ihrem wöchentlich erscheinenden « Gemeinde-Kurier » in zwangloser Folge unter dem Merkbild der gefesselten Hände (Titelbild des Flugblattes) von den Auswüchsen des Abzahlungswesens berichten und davor warnen.

Die Aktion wurde durchwegs gut aufgenommen. Die direkt Beteiligten, deren Verhältnisse wir diskret schilderten, freuten sich, daß sie mit ihren schlimmen Erfahrungen andere warnen konnten. Leute, die seinerzeit Verträge unter der Wohnungstüre abschlossen, die sie nie hätten abschließen sollen, wiesen seither mit Erfolg aufdringliche Vertreter ab, indem sie ihnen die Warnung des « Gemeinde-Kuriers » vorlegten.

*Das Vorgehen dieser initiativen Gemeinde kann allen Schweizerischen Armenpflegen zur Nachahmung bestens empfohlen werden!*

**Zum Problem der Vorzahlungsverträge für Möbel.** Der *Verband Schweizerischer Möbeldetaillisten* hat einer Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. J. Huber-Gyr (Zürich) zufolge an seiner Generalversammlung vom 5. Juni 1957 eine Resolution gefaßt, gemäß welcher die nachstehenden vier Punkte als minimale Voraussetzungen für einen nach Auffassung des Verbandes empfehlenswerten Vorzahlungsvertrag aufgestellt wurden:

- «1. Die einzelnen Monatsraten müssen so bemessen sein, daß die Gesamtkaufsumme in höchstens *fünf* Jahren erreicht ist.
2. Die geleisteten Vorauszahlungen sind durch die Vorzahlungsfirmen zu 100 Prozent *sicherzustellen*.
3. Dem Vorzahler muß die Möglichkeit des Rücktritts vom Vorzahlungsvertrag unter Bezahlung eines *Reuegeldes* von *zehn bis zwölf Prozent* der Gesamtkaufsumme gewährt sein.
4. Dem Unterzeichner eines Vorzahlungsvertrages ist eine *zweitägige Frist* einzuräumen, beginnend mit dem auf den Abschlußtag folgenden Tag, innert welcher er den Vorzahlungsvertrag *entschädigungslos annullieren* kann.»

Aus *Schweizerische Juristen-Zeitung* vom 15. Juni 1957, Nr. 12, 53. Jahrgang, Seite 192.

### Aus den Kantonen

**Zürich.** *Schule für soziale Arbeit.* Gemäß Jahresbericht 1956/57 wurden an 47 Schülerinnen und Schüler nach zweijähriger praktischer und theoretischer Ausbildung Diplome verabfolgt. Die Plazierung dieser jungen Sozialarbeiter und Arbeiterinnen scheint keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. Im Gegenteil: Einem großen Stellenangebot stehen fast keine Bewerber gegenüber. Auch für die öffentliche Verwaltung stellt sich das Nachwuchsproblem. Es wäre dringend erwünscht, daß vor allem junge Männer, die Neigung und Fähigkeit zu sozialer Arbeit haben, diese Schulungsmöglichkeit in Zürich benützen. Die Schule steht unter der bewährten Leitung von Fräulein Dr. Schlatter.

### Mitteilung

Zu den Jahrgängen 1903–1955 des « *Armenpflegers* » ist ein *Generalregister* erschienen. Nebst einem Sach- enthält es ein Autorenverzeichnis und umfaßt 100 Seiten (Maschinenschrift, Matrizenabzüge). Soweit der beschränkte Vorrat ausreicht, wird das Generalregister zu Fr. 8.– das Stück abgegeben. Bestellungen nimmt entgegen: Herr Fürsprech *F. Rammelmeyer*, Direktion der Sozialen Fürsorge, Predigergasse 5, Bern.